

II. Arbeitsanleitertagung der AG Stationäre Einrichtungen und Werkstätten in der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

**Fachtagung für Arbeitsanleiter/innen , Gruppenleiter/innen,
Hauswirtschaftsleiter/innen
Weimar, 22.09.09 bis 24.09.2009**

**Zwischen Überforderung und Machbarkeit
Arbeitsanleitung in der Krise des Arbeitsmarktes**

AG 4 - Arbeitszufriedenheit und Bezahlung der Klienten: Wie lange bleiben sie noch unseren Einrichtungen erhalten? Ergebnissicherung

Helmut Blauth

Eingangsvotum: Neben einer möglichst sinnstiftenden und mit Anerkennung ausgestatteten Tätigkeit spielt die Bezahlung/finanzielle Anerkennung des Geleisteten für unsere Klienten eine große Rolle. In der Ausgestaltung der Anleitung am Arbeitsplatz spielt die psychosoziale Ausgangsposition eine große Rolle. Das Zusammenspiel zwischen Arbeitsanleitung und Klienten ist bereits am Vortag im Rollenspiel aufgezeigt worden. Anerkennung der Person, Achtung des Geleisteten und Motivation zur Konfliktbewältigung wurden in ihrer Bedeutung sehr gut aufgezeigt.

Die finanzielle Anerkennung spielt bei unserer Betreuungsgruppe eine ausgesprochen große Rolle. In der Arbeitsgruppe wurde der Versuch unternommen, eine Bestandserhebung der finanziellen Vergütung unserer Klienten vorzunehmen. Dabei sollen Unterschiede, Vor- und Nachteile der Systeme Betrachtung finden. Möglichkeiten der Vergütung:

1. Arbeitsprämie/Therapiegeld (traditionelle Form in stationären Einrichtungen)
2. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gem. SGB II
3. Entgeltvariante gem. SGB II

Die Tagungsteilnehmer kamen aus 8 verschiedenen Bundesländern (BY, RP, NS, NW, MV, BW, SH, BB)

zu 1.

2 Einrichtungen zahlen an die Klienten ausschließlich Arbeitsprämie, 11 Einrichtungen zahlen Arbeitsprämien an Personen, die nicht gem. SGB II anspruchsberechtigt sind (Über 65 Jahre, EU-Rente) Die Arbeitsprämien sind gestaffelt, (Leistung/ Sozialverhalten) in der Höhe von 50,-100,- €/Monat. Bei Angeboten der Tagesstruktur wird das Entgelt z. T. auch ohne Produktionsleistung gewährt (nur durch Anwesenheit). In zwei Einrichtungen erfolgt keine Leistungsstaffelung.

zu 2.

In 19 Einrichtungen erhalten Klienten eine Arbeitsgelegenheit durch den Leistungsträger nach SGB II. Die Mehraufwandsentschädigung schwankt von 1,-€ bis zu 2,-€/Std. Die Gründe für diese starke Schwankung konnten nicht ermittelt

werden. Im Gegensatz zum Therapiegeld/Arbeitsprämie erfolgt die Zahlung nur für tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Der Einrichtung obliegt ein Direktionsrecht (arbeitgeberähnliches Verhalten), d. h. der Teilnehmer obliegt der Weisungsbefugnis.

Ab dem 01.10.09 ist die Arbeitskleidung durch die Einrichtung zu zahlen, ab dem 01.10.09 werden die Fahrtkosten pauschal durch eine Erhöhung von 0,40€/Std. abgegolten. Der Standardbetrag ist ab dem 01.10.09 auf 1,40€/Std. bei unter 50-Jährigen und 1,90€/Std. bei über 50-Jährigen festgelegt. (Monatssumme ca. 180,-€). Es erfolgt keine Anrechnung als Einkommen, d. h. die Zahlung erfolgt zusätzlich zum persönlichen Barbetrag des Sozialhilfeträgers.

zu 3.

In 9 Einrichtungen findet die Entgeltvariante Anwendung. Die Entgeltvariante ist eine Ersatzmaßnahme zu ABM. In diesen Fällen werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse begründet. Die Bruttolohnsumme wird durch den SGB II Leistungsträger zu 100% erstattet. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht geleistet. Der Lohn wird bei gleichzeitig stationärem Aufenthalt als Einkommen zur Kostendeckung herangezogen.

Bei der aus Brandenburg stammenden Einrichtung gibt es keinerlei Leistungsanspruch nach dem SGB II

Die Auszahlungsmodalitäten der Einrichtungen sind unterschiedlich. Es erfolgt z. T. tageweise Auszahlung in bar, monatliche Barauszahlung in bar oder monatliche Überweisung auf Konten. In einigen Einrichtungen wird der Zahlungsanspruch erst nach Ende der Maßnahme ausgezahlt, teilweise erfolgt nur eine Teilauszahlung mit dem Vorsatz einer Ansparung bis zum Ende der Maßnahme. (Startgeld für den Auszug)

Delmenhorst, 28.09.2009